

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2731

vom 16. Oktober 1984

Gemeinde Niederdorf, Bau- und Strassenlinienplan "Im Rebacker", Mutation zum Strassennetzplan

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Niederdorf hat am 25. Juni 1984 dem Bau- und Strassenlinienplan "Im Rebacker" sowie der damit verbundenen Mutation zum Strassennetzplan zugestimmt.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 23. Juli bis 21. August 1984 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 29 vom 19. Juli 1984 und im Waldenburger Bezirksanzeiger Nr. 29 vom 19. Juli 1984 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 16. Juli 1984 [Postquittung] benachrichtigt. Einsprachen gingen keine ein.

C. Mit Schreiben vom 23. August 1984 unterbreitet der Gemeinderat Niederdorf den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Da es sich bei der Aenderung zum Strassennetzplan nur um eine Veränderung der Strassenbreite handelt [die Lage der Strasse bleibt unverändert], wurde kein Mutationsplan erstellt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 26, 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Strassennetzpläne und Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar [BGE 90 I 333]. Besondere Verfahrensvorschriften, die dabei zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Strassennetzpläne und die Bau- und Strassenlinienpläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Beschlüsse nicht zu beanstanden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind keine Einwendungen zu erheben.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Niederdorf am 25. Juni 1984 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Im Rebacker" sowie die damit verbundene Mutation zum Strassennetzplan genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 45/BSP/8/0 [Bau- und Strassenlinienplan] und 45/SP/1/2 [Strassennetzplan] versehenen Exemplare des Planes.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Niederdorf, 4435 Niederdorf

Ingenieurbüro Sutter + Gudenrath, Im Hooland,
4424 Arboldswil

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal

Landeskanzlei [Amtsblatt]

Vermessungsamt

Baupolizeiamt [2]

Amt für Orts- und Regionalplanung [7]

Bau- und Landwirtschaftsdirektion [2]

Der 2. Landeschreiber:

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the second land surveyor mentioned in the text above.